Parkvertrag Parc Adula

Kapitel B

Erste zehnjährige Betriebsphase (2018—2027)

Roveredo, September 2016

Parc Adula
Residenza al Mai, Strada Cantonale
CH-6535 Roveredo
Tel +41 (0)91 827 37 65
info@parcadula.ch, www.parcadula.ch

PARCS SVIZZERS PARKE
CANDIDATS PARC NAZIUNAL
CANDIDATO PARCO NAZIONALE
KANDIDATUR NATIONALPARK

Impressum

Auftragnehmer:
Dr. iur. Gieri Caviezel, Rechtsanwalt, Vinzenz & Partner, Chur
Hansruedi Diggelmann, Planung|Vernetzung|Entwicklung, Zürich

Verfasser:
Gieri Caviezel und Hansruedi Diggelmann in Zusammenarbeit mit der Parkträgerschaft Parc Adula, Roveredo, und deren weiteren Auftragnehmern zu Einzelthemen zur Sicherung der Qualität der Kernzone.

Korrekturen seit Mitwirkungsauflage 2015:
Die Korrekturen, welche nach der Mitwirkungsauflage 2015 im Kapitel B vorgenommen wurden, können bei der Geschäftsstelle des Parc Adula angefordert und dort eingesehen werden.

Titelbild: Greina - © Nicki Frech

INHALTSVERZEICHNIS

Parkvertrag Parc Adula..... 4

1 Parkgemeinden als Vertragspartner 4

2 Perimeter und Zonierung 4

3 Zweck des Nationalparks 4

4 Strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase 5

5 Räumliche Sicherung 5

6 Aufgaben der Trägerschaft 6

7 Mitgliederbeiträge und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden 6

8 Änderungen des Parkvertrags 6

9 Auflösung des Parkvertrags 7

10 Kompetenzdelegation 7

11 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung 7

12 Anhänge 7

Statuten Verein Parc Adula.....8

Anhang zum Parkvertrag: Nutzungsreglement Kernzone 15

Anhänge zum Nutzungsreglement..... 27

Parkvertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Verein Parc Adula (Trägerschaft des Nationalparks Parc Adula)

1 Parkgemeinden als Vertragspartner

1.1. Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Parc Adula, einem Nationalpark gemäss Art. 23f Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) des Bundes. Sie sind als Parkgemeinden Mitglied des Vereins Parc Adula.

1.2. Vorbehältlich der Zustimmung aller Gemeinden umfasst der Nationalpark Gebiete in folgenden Gemeinden: Acquarossa Serravalle, Blenio, Disentis/Mustér, Medel/Lucmagn, Sumvitg, Trun, Vals, Lumnezia (Vrin), Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Mesocco, Soazza, Buseno, Calanca, Rossa.

Anhang 1: Übersichtskarte Parkperimeter

1.3. Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Verein Parc Adula die Grundsätze für die Entwicklung des Nationalparks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest.

1.4. Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält das zuständige Organ der Gemeinde die Kompetenz, einen Delegierten zu bestimmen, welcher gemäss Statuten des Vereins Parc Adula in der Delegiertenversammlung die Interessen der Gemeinde vertritt.

1.5. Wichtigste inhaltliche Grundlage für diesen Vertrag sind die Art. 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

1.6. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen der beteiligten Gemeinden bleiben unverändert.

2 Perimeter und Zonierung

2.1. Der Nationalpark Parc Adula besteht aus:

a) einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist (Art. 23f Abs. 3 lit. a NHG, Art. 17 PäV);
b) einer Umgebungszone, in der die Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet und die Qualität von Natur und Landschaft erhalten wird (Art. 23f Abs. 3 lit. b NHG, Art. 18 PäV).

2.2. Der Parkperimeter mit Umgebungs- und Kernzone gemäss Anhang 1 wird soweit erforderlich in den betreffenden Richtplänen der Kantone Graubünden und Tessin und in den Nutzungsplänen der Parkgemeinden festgelegt.

3 Zweck des Nationalparks

3.1. Gemäss Art. 23f NHG bietet ein Nationalpark der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume. Er hat der natürlichen Entwicklung der Landschaft, der Erholung sowie der Umweltbildung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft, zu dienen. Im Übrigen ergibt sich der Zweck aus den Statuten des Vereins Parc Adula.

3.2. Wie die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Ziff. 4.4 angehen (Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft), obliegt ihrer Verantwortung.

4 Strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase

4.1. Die Parkgemeinden richten die Aktivitäten in ihrem Kompetenzbereich auf eine nachhaltige Entwicklung gemäss Ziff. 4.4 aus.

4.2. Sie motivieren die Bevölkerung sowie lokale Unternehmen und Institutionen, sich ebenfalls für diese Entwicklung einzusetzen.

4.3. Mit Blick auf das Parkprojekt als Ganzes unterstützen sie die Parkträgerschaft bei der Koordination von Projekten und einzelnen Massnahmen zwischen allen Parkgemeinden, mit den Institutionen im Bereiche der Regionalentwicklung sowie mit den zuständigen Stellen der Kantone Graubünden und Tessin. Die Parkgemeinden pflegen einen offenen Dialog, um bestmögliche Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu finden. Sie setzen sich daher dafür ein, dass bei Projekten mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und touristischen Auswirkungen frühzeitig und offen kommuniziert wird, und dass unterschiedliche Sichtweisen Gehör finden. Vor- und Nachteile werden objektiv dargelegt, damit sie nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden können.

4.4. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die strategischen Ziele des Nationalparks aus:

a) Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone;
b) Erhaltung und Entwicklung der hohen Kultur- und Naturwerte sowie Pflege der Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Pufferfunktion der Umgebungszone;
c) Förderung der Verbundenheit mit den Regionen und des Bewusstseins ihrer Werte;
d) Unterstützung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung in Kern- und Umgebungszone;
e) Unterstützung und Durchführung von Massnahmen zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung (Energie, Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus);
f) Förderung einer innovativen und zukunftsgerichteten Land- und Waldwirtschaft
g) Inwertsetzung des Parkgebiets durch eigene Produkte und Dienstleistungen wie natur- und kulturnahen Tourismusangeboten;
h) Unterstützung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet;
i) Unterstützung und Durchführung von Kooperationen und von Innovation innerhalb und ausserhalb des Parks;
j) Weiterentwicklung und Umsetzung der Umweltbildung gemeinsam mit bestehenden Institutionen;
k) Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und eines nachhaltigen Umgangs mit Energie und Mobilität.

4.5. Die detaillierten Ziele für die zehnjährige Betriebsphase sind im Managementplan beschrieben. Die einzelnen Projekte zur Umsetzung sind in der 4-Jahresplanung für die jeweilige Programmperiode enthalten (Projektblätter und Finanzplan).

5 Räumliche Sicherung

5.1. Die Kantone Graubünden und Tessin bezeichnen im kantonalen Richtplan die auf ihrem Gebiet liegenden Teile der Kern- und der Umgebungszone und legen im Richtplantext die aus kantonaler Sicht als allgemein behördenverbindlich geltenden Ziele und Grundsätze fest.

5.2. Der regulatorische Rahmen für die Flächen innerhalb der Kernzone wird mit dem Nutzungsreglement Kernzone bestimmt und in der Nutzungsplanung verankert.

Anhang 2: Nutzungsreglement Kernzone (Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle beteiligten Gemeinden)

6 Aufgaben der Trägerschaft

6.1. Der Verein Parc Adula ist als Parkträgerschaft gemäss Art. 25 PäV für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Nationalparks zuständig.

6.2. Die Parkträgerschaft verpflichtet sich, ihre Ressourcen voll und ganz für die Realisierung von Projekten zur Erreichung der in Ziff. 4.4 formulierten Ziele einzusetzen. Für die Auswahl und Priorisierung von Projekten berücksichtigt die Parkträgerschaft Anträge und Vorschläge von den Gemeinden, den Bürgergemeinden, der Bevölkerung, den öffentlichen Stellen und Ämtern sowie von Institutionen, Stellen und anderen Personen des Privatrechts, die sich innerhalb des Parkperimeters befinden oder ausserhalb sind, aber ein Interesse am Park haben. Die Realisierung erfolgt in Zusammenarbeit mit allen massgeblich Beteiligten und Betroffenen, insbesondere mit den Gemeinden, den Bürgergemeinden, der Bevölkerung, den regionalen und kantonalen Ämtern sowie mit verschiedenen Interessengruppen, Vereinen und Verbänden.

7 Mitgliederbeiträge und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

7.1. Die Parkgemeinden bezahlen den in den Statuten des Vereins Parc Adula festgehaltenen und durch die Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

7.2. Sie beteiligen sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an den Projekten der Parkträgerschaft. Diese Beiträge werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und der konkreten Interessenlage einzeln zwischen den beteiligten Gemeinden und der Parkträgerschaft vertraglich geregelt.

8 Änderungen des Parkvertrags

8.1. Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.

8.2. Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft vorgenommen werden, wenn sie zur Wahrung der Kohärenz zwischen Parkvertrag und Managementplan nötig sind. Alle Parkgemeinden werden über die Änderung informiert.

b) Bei Fusionen von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, die mit keiner Anpassung des Parkperimeters oder des Perimeters der Kernzone verbunden sind, können die nötigen formalen Änderungen am Parkvertrag und an dessen Anhängen vom Vorstand der Parkträgerschaft vorgenommen werden.

c) Änderungen des Parkperimeters und Änderungen des Perimeters der Kernzone können auf den Beginn einer neuen Programmperiode vorgenommen werden, wenn die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden und die Delegiertenversammlung der Parkträgerschaft zustimmen.

9 Auflösung des Parkvertrags

9.1. Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer gekündigt werden.

9.2. Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.

b) Die finanziellen Beiträge des Bundes oder der Kantone Graubünden und Tessin werden während der Laufzeit dieses Parkvertrags in einem Ausmass reduziert, welches die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht.

c) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Parc Adula ändern sich auf Ebene Bund und Kantone in einem Ausmass, welches die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar macht.

9.3. Für eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist die Zustimmung von 2/3 der Parkgemeinden und in der Delegiertenversammlung von 3/4 der Delegierten erforderlich. Vorbehalten bleibt die Auflösung durch Gericht.

10 Kompetenzdelegation

Die Parkgemeinden delegieren die Kompetenz zur Erarbeitung und Verabschiedung des Managementplans für die jeweils nächste zehnjährige Betriebsphase zu Handen von Kantonen und Bund an den Verein Parc Adula. Dasselbe gilt für die Vierjahresplanungen über die Programmperioden.

11 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

11.1. Der Parkvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die zustimmenden Parkgemeinden und den Vorstand des Vereins Parc Adula per 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 3: Unterschriftenblatt (Tabelle mit Angaben zur Genehmigung des Parkvertrages durch die einzelnen Gemeinden und zum Beschluss des Vereins Parc Adula über den Vertrag)

11.2. Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der zehnjährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Parc Adula das Label „Nationalpark“ verleiht.

11.3. Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

12 Anhänge

1: Übersichtskarte Parkperimeter

2: Nutzungsreglement Kernzone (Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle betroffenen Gemeinden)

3: Unterschriftenblatt (Tabelle mit Angaben zur Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden und zum Beschluss des Vereins Parc Adula über den Vertrag).

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen Parc Adula besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle innerhalb des Parkperimeters ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein hat den Betrieb eines Nationalparks (Parc Adula) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23e ff. NHG) zum Zweck.
2. Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt er die folgenden übergeordneten Ziele:
   a) Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte;
   b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Regionalwirtschaft, insbesondere auch des nachhaltigen Tourismus, und Förderung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet;
   c) Förderung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Regionen;
   d) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren im Parkgebiet;
   e) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung und der regionalen Tourismusorganisationen;
   f) Sensibilisierung und Umweltbildung.

Artikel 3 Sprachen

Die Vereinssprachen sind Deutsch, Italienisch sowie Romanisch (Sursilvan).

Die Statuten und der Parkvertrag werden dreisprachig, andere wichtige offizielle Dokumente der Parkträgerschaft werden auf Deutsch und auf Italienisch verfasst.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

1. Mitglieder sind die politischen Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise im Perimeter des Parc Adula liegt (Parkgemeinden).
2. Dritte können Gönnermitglieder des Vereins sein, wenn sie einen minimalen jährlichen Gönnerbeitrag von CHF 100 entrichten. Gönnermitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine speziellen Mitwirkungsrechte.

Artikel 5 Erwerb Mitgliedschaft

1. Die Gemeinden erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt an der Gründungsversammlung. Die Mitgliedschaft als Parkgemeinde ist an die Unterzeichnung des Parkvertrags gekoppelt.
2. Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Delegiertenversammlung.
3. Gönnermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft mit ihrer Beitrittserklärung.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft einer Parkgemeinde erlischt mit Kündigung des Parkvertrags, diejenige von Gönnermitgliedern durch jederzeit mögliche ausdrückliche Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Nichtbezahlung des minimalen Gönnerbeitrags.
2. Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.
3. Die Versammlung kann Parkgemeinden, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins grob missachten oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein ausschliessen.

III. Organisation

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Geschäftsstelle,
d) die ständigen Fachkommissionen und
e) die Revisionsstelle.

Artikel 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Parkgemeinden zusammen. Jede Gemeinde wird durch einen Delegierten vertreten, die Gemeinden mit Kernzone auf ihrem Territorium zusätzlich durch Delegierte nach dem Verteilschlüssel von Art. 8a. Die Gemeinden bestimmen ihren Delegierten und regeln deren Stellvertretung.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, spätestens Ende Juni statt.
4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist vom Vorstand den Delegierten mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge zuzustellen.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Stimmen anwesend sind. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf

sich vereinigt. Bei Einstand in den Stimmen gilt die Vorlage als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

6. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

7. Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a – c der Statuten bedürfen der Annahme durch 3/4 aller Delegierte.

8. Jeder Delegierte hat das Recht, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung eingereicht werden.

9. Der Vereinsvorstand oder die Delegierten von drei Gemeinden können unter Angabe der Traktanden jederzeit verlangen, dass innert zwei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt wird.

Artikel 8a Zusätzliche Delegierte der Gemeinden mit Kernzone

1. Die zusätzlichen Delegierten für Gemeinden mit Kernzone auf ihrem Territorium werden nach folgendem Verteilschlüssel bestimmt:

- einen zusätzlichen Delegierten bis 20 km^2 Kernzone
- zwei zusätzliche Delegierte bei 20-30 km^2 Kernzone
- drei zusätzliche Delegierte bei 30-40 km^2 Kernzone
- vier zusätzliche Delegierte bei 40-50 km^2 Kernzone
- fünf zusätzliche Delegierte über 50 km^2 Kernzone

2. Die Tessiner Gemeinden mit zwei oder mehreren Delegierten verpflichten sich, mindestens einen Vertreter der Bürgergemeinden als Delegierten zu bestimmen. Die Tessiner Gemeinden mit über vier Delegierten verpflichten sich, mindestens zwei Vertreter der Bürgergemeinden als Delegierte zu bestimmen.

Artikel 9 Stimmkraft

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Artikel 10 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt:
   a) den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
   b) die Mitglieder der ständigen Fachkommissionen;
   c) die Revisionsstelle.
2. Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
   a) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Parkgemeinden;
   b) den Erlass und die Änderung der Statuten;
   c) den Abschluss und die Änderung des Parkvertrags mit den Parkgemeinden samt Anhängen;
   d) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
   e) die Aufnahme von überjährigen Darlehen;
   f) die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation;

3. Die Delegiertenversammlung genehmigt:
   a) den Erlass und die Änderung der Reglemente gemäss Art. 17;
   b) den Geschäftsbericht des Vorstandes und der einzelnen Kommissionen;
   c) die Jahresrechnung (inkl. Entlastung des Vorstands);
   d) das Budget;
   e) die Vierjahres-Planung mit Finanzplanung;
   f) den Managementplan.

Artikel 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und drei bis fünf weiteren Mitgliedern, und ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Die verschiedenen geographischen Regionen und Sprachgebiete des Nationalparks sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Die Tessiner Gemeinden haben Anspruch auf mindestens zwei Vertretungen im Vorstand.
3. Als Sekretär amtet der Direktor / die Direktorin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
4. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins in allen Belangen, für welche nicht ausdrücklich die Delegiertenversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
   a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und allgemein die Geschäftsführung;
   b) Einberufung der Delegiertenversammlung;
   c) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
2. Die Finanzkompetenzen des Vorstandes richten sich nach dem Geschäftsreglement.

Artikel 13 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand ernennt die Leitung der Geschäftsstelle, bestehend aus einem Direktor/einer Direktorin und zwei stellvertretenden Direktoren/Direktorinnen; diese stellt die weiteren Mitarbeitenden an.
2. Die Grösse und Zusammensetzung der Geschäftsstelle und ihre Aufgaben sind im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 14 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes und der Direktor/die Direktorin oder deren Stellvertretung kollektiv zu Zweien.

Artikel 15 Kommissionen

1. Dem Vorstand stehen folgende ständige Fachkommissionen zur Seite:
   a) Forschungskommission
   b) Labelkommission
2. Die ständigen Fachkommissionen setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und konstituieren sich selbst. Im Übrigen wird die Geschäftstätigkeit dieser beiden Kommissionen je in einem Reglement geregelt.
3. Der Vorstand kann für spezielle Themen oder einzelne Projekte Begleitkommissionen bestellen. Der Aufwand für Begleitkommissionen muss budgetiert sein. Deren Tätigkeit und Bestehen ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Diese Kommissionen können dem Vorstand Anträge stellen, haben jedoch keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 16 Revisionsstelle

1. Die Versammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle nach den Vorschriften des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes.
2. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17 Reglemente

1. Das Geschäftsreglement regelt die Aufgaben sowie die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Finanzkompetenzen des Vorstands, der Geschäftsstelle und der ständigen Fachkommissionen.
2. Die Reglemente über die Forschungskommission und über die Labelkommission regeln die Aufgaben und die Organisation dieser beiden ständigen Fachkommissionen.
3. Das Vergütungsreglement regelt die Entschädigungen und Besoldungen der Organe des Vereins (Art. 7) und der Mitglieder von Begleitkommissionen (Art. 15 Abs. 3).
4. Der Vorstand kann weitere Reglemente erlassen; sie sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Finanzierung

Artikel 18 Mittelbeschaffung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Beiträge des Bundes;
b) Beiträge der Kantone Graubünden und Tessin;
c) Beiträge der Mitglieder und der Gönnermitglieder;
d) Sponsoreneinnahmen;
e) weitere Zuwendungen Dritter sowie Legate;
f) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung;
g) Weitere Einnahmen der Parkträgerschaft, insbesondere Einnahmen aus dem Betrieb des Parks.

Artikel 19 Mitgliederbeiträge im Besonderen

1. Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich innerhalb eines Rahmens von CHF 3 bis CHF 9 pro Einwohner festgelegt. Der Mindestbeitrag einer Parkgemeinde beträgt CHF 1‘000, der maximale Betrag beträgt CHF 10‘000.
2. Der Beitrag von Gönnermitgliedern beträgt mindestens CHF 100. Dieser Beitrag kann vom Gönnermitglied beliebig erhöht und jährlich bei Fälligkeit von ihm bestimmt werden.

V. Verschiedene Bestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 20 Rückerstattungen

Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Gönnermitglieds aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.

Artikel 21 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 22 Verantwortlichkeit/Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere auch von einer Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 23 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am (…) in Kraft.

Anhang zum Parkvertrag: Nutzungsreglement Kernzone

Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle beteiligten Gemeinden

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich…… 17
II. Anwendbares Recht und Änderung Nutzungsreglement…… 17
III. Umsetzung: Zusammenarbeit, Verträge, Entschädigungen…….. 17
IV. Bekanntmachung…… 18
V. Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PäV…….. 19
1. Wege und Parkrouten…… 19
2. Mitführen von Tieren…… 20
3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge…… 21
4. Bauten und Anlagen…… 22
5. Bodenveränderungen…….. 23
6. Landwirtschaftliche Nutzung…….. 23
7. Wald…… 24
8. Fischerei…… 24
9. Jagd…… 25
10. Sammeln…….. 26
11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone…… 27
12. Kennzeichnung…….. 27

Anhänge

A Übersichtsplan Kernzone
B1 Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer
B2 Alpine Parkrouten im Winter
C Weideperimeter
D Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes
E Gebietseinteilung Strahlen

Fachliche Grundlagen zu Einzelthemen

zu 1. Weg- und Routennetz Parc Adula (ZHAW), Kurzbericht 31.03.2015

zu 6. Perimeter der bewirtschafteten Alpen in der Kernzone des Parc Adula (Trifolium), 29.04.2015

zu 7. Definition und Potential der Waldgrenze in der Kernzone des Parc Adula (WSL), Dezember 2014.

zu 9. Konzept für minimale jagdliche Eingriffe in der Kernzone Parc Adula (Dr. Peter Meile), 20.03.2014/20.01.2015 mit Anhang vom 02.04.2015

zu 10. Konzept „Sammeln im Parc Adula“ (Camenisch & Zahner), 31.03.2015

allg. Forschungs- und Monitoringkonzept Parc Adula (HSR), 31.03.2015

I. Geltungsbereich

1. Die Kernzone umfasst die in Anhang A bezeichneten Flächen auf Gebiet der Gemeinden Rossa, Mesocco, Serravalle, Hinterrhein, Blenio, Vals, Lumnezia (Vrin), Sumvitg und Medel (Lucmagn).

   Anhang A: Übersichtsplan Kernzone

2. Die allgemeinverbindliche genaue Abgrenzung der Kernzone ist in den Zonenplänen der einzelnen Gemeinden festgelegt.

II. Anwendbares Recht und Änderung Nutzungsreglement

1. In der Kernzone bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden anwendbar (Gesetze, Verordnungen sowie gestützt darauf erlassene Festlegungen wie BLN-Gebiete, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Naturschutz-Zonen usf.). Ab Beginn der ersten Betriebsphase sind auf dem gesamten Gebiet der Kernzone zusätzlich die in Art. 17 der eidg. Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV, SR 451.36) aufgeführten Gebote und Verbote zu beachten. Im Managementplan sind auf Grund der tatsächlichen Ausgangslage die anzustrebenden Entwicklungsziele für die Kernzone Parc Adula beschrieben. Die zur Erreichung dieser Ziele nötigen Präzisierungen sowie Hinweise zur Umsetzung der Vorschriften in der Kernzone sind in Ziffer V. aufgeführt; sie enthalten insbesondere auch zulässige Abweichungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 PäV.

2. Über allfällige Änderungen des Nutzungsreglements entscheidet die Delegiertenversammlung (Artikel 10 Abs. 2 lit. c Statuten). Vorbehalten bleiben Änderungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze.

III. Umsetzung: Zusammenarbeit, Verträge, Entschädigungen

1. Der Verein Parc Adula ist als Parkträgerschaft für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Nationalparks zuständig (Art. 25 PäV, vgl. insb. auch Art. 2 Statuten und Ziff. 6 Parkvertrag). Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen beteiligten Gemeinden und mit verschiedenen kantonalen Stellen, welche auch in der Kernzone für den Vollzug der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig bleiben (z.B. Wegeunterhalt, Ausgabe Strahlerpatente, Jagd- und Fischereiaufsicht, Forstaufsicht). In der Kernzone ist zudem eine speziell enge Zusammenarbeit mit den Nutzergruppen nötig, wie insbesondere mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten sowie mit den Eigentümern privater Bauten und Anlagen.

2. Die Rolle der Parkträgerschaft bedingt, dass mit verschiedenen beteiligten Privaten und mit Behörden Verträge abgeschlossen werden. Solche Kooperationsvereinbarungen sind z.B. vorgesehen im Bereiche der Parkaufsicht (Jagd- und Fischereiaufsicht, armasuisse) und zur Umschreibung von Betriebskonzepten für die Alpen. Auch mit verschiedenen weiteren Leistungsträgern sind Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, vorab in den Bereichen Information, Besucherlenkung und Umweltbildung sowie zur Beobachtung und Erfassung verschiedener Indikatoren der Entwicklung in der Kernzone gemäss Monitoringkonzept.

3. Ein nachweislicher Nutzungsverzicht, der Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durch Errichtung und Betrieb der Kernzone erwächst, ist zu entschädigen. Die Parkträgerschaft setzt sich zusammen mit den Kantonen für angemessene Lösungen ein.

IV. Bekanntmachung

1. Im Festsetzungsverfahren

1.1 Dieses Nutzungsreglement wird zusammen mit der Revision der Nutzungsplanung in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht (Publikation im Amtsblatt) und kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei den Gemeindekanzleien eingesehen werden. Es ist zudem unter www.parcadula.ch einsehbar.

1.2 Einzelne Festlegungen – wie Richtpläne, eidgenössisches Jagdbanngebiet, Waldentwicklungspläne oder auch das Fischereiverbot – erfolgen separat durch die dafür zuständigen Stellen, nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den dafür vorgesehenen Verfahren. Diese Verfahren werden soweit möglich koordiniert mit den Verfahren zur Festsetzung der Nutzungsplanung für die Kernzone durchgeführt (insb. Zeitpunkt der Publikation und gleichzeitige, koordinierte Anfechtungsmöglichkeiten).

2. In der Betriebsphase

2.1 Die Bevölkerung und die Besucher werden von der Parkträgerschaft mit verschiedenen dafür geeigneten Mitteln auf die zu beachtenden Verhaltensregeln in der Kernzone aufmerksam gemacht.

2.2 Das Weg- und Parkroutennetz ist auf Karten, in Führern und auf Internetseiten verschiedenster Herausgeber und Anbieter beschrieben. Ab Beginn der Betriebsphase geht das in Ziffer V./1. beschriebene Weg- und Parkroutennetz vor. Die Parkträgerschaft trifft die nötigen Massnahmen zur Schaffung von Klarheit und ist dafür besorgt, dass die erwähnten Publikationen angepasst und mit geeigneten Hinweisen auf die Kernzone Parc Adula versehen werden.

V. Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PäV

1. **Wege und Parkrouten** (Art. 17 Abs. 1 lit. a PäV)

1.1 Wegegebot

a. Die Kernzone darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und alpinen Parkrouten begangen werden (Wegegebot). Der Zutritt zur Kernzone ist ganzjährig gewährleistet, unterschieden nach Sommer und Winter. Im Bereich der militärischen Schiessplätze richtet sich die Zugänglichkeit zusätzlich nach den betreffenden Publikationen des VBS (Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport).

b. Die Eigentümer und Bewirtschafter der Alpen, der Hütten für Besucher und der bestandesgeschützten Bauten und Anlagen sowie weitere speziell legitimierte Personen und Personengruppen (wie Hirten, Wildhüter, Ranger, patentierte Strahler oder Personen, die an einem von der Parkträgerschaft bewilligten Forschungsprojekt arbeiten) können sich in dem Masse abweichend vom Wegegebot bewegen, als dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit objektiv nötig ist.

1.2 Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer

a. Die Wege sind markiert und dürfen nicht verlassen werden.

b. Die alpinen Parkrouten sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

c. Als Aufenthaltsbereiche sind Flächen bezeichnet, auf denen sich die Besucher frei bewegen können. In Abweichung zu Ziffer V./1.1/b. dieses Reglements ist das Baden in Aufenthaltsbereichen erlaubt. Sie sind ausgeschieden:

- um öffentlich zugängliche Hütten;
- an Aussichtpunkten und an Orten, die sich besonders für die Wildtierbeobachtung oder für das längere Verweilen eignen;
- für Bereiche, in denen das Klettern erlaubt ist (Sport- und Übungsgelände ausserhalb von alpinen Parkrouten).

***Anhang B1*:** Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer

1.3 Alpine Parkrouten im Winter

Die alpinen Parkrouten im Winter sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

***Anhang B2*:** Alpine Parkrouten im Winter

2. **Mitführen von Tieren** (Art. 17 Abs. 1 lit. a PäV)

2.1 Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich verboten.

2.2 Das Halten von Herdenschutzhunden sowie von Hüttenhunden ist während des Betriebs der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten erlaubt. Soweit es der Arbeitszweck erfordert, besteht kein Leinenzwang.

2.3 Die Eigentümer bestandesgeschützter Bauten im Sinne von Ziffer V./4.1/a dürfen ihren eigenen Hund auf dem kürzesten Weg – und dabei soweit wie möglich auf den festgelegten Wegen und Parkrouten gemäss Anhang B1 – von der Kernzonengrenze bis zum Gebäude durch die Kernzone mitführen. Die Hunde müssen an der Leine geführt und beim Gebäude im Freien dauernd angeleint bleiben. Diese Abweichung gilt ausdrücklich nicht für Gäste der Gebäudeeigentümer oder für Mieter.

2.4 Auf den markierten Wegen sind Saumtiere für den Materialtransport erlaubt, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Parkträgerschaft und den Eigentümern der betreffenden Nutzungen geregelt ist.

3. **Fahrzeuge und Luftfahrzeuge** (Art. 17 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 4 PäV)

3.1 Grundsatz

Das Befahren der Kernzone mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Starten und Landen sowie das Überfliegen mit Luftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.

3.2 Transporte zur ordentlichen Versorgung

a. Die Zulässigkeit des Befahrens von Strassen und Wegen sowie von Helikopterflügen für die Versorgung von Nutzungen, die in der Kernzone zulässig sind, richtet sich nach dem Betriebskonzept der betreffenden Einrichtung (insb. Alpen und öffentlich zugängliche Hütten) oder nach dem Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3.

b. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer und Betreiber der betreffenden Einrichtungen bei der Optimierung der nötigen Transporte; die Einzelheiten werden in Betriebskonzepten oder gestützt auf das Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3 vertraglich vereinbart.

3.3 Ausserordentliche Transporte

a. Zur Rettung von Menschen sind Transporte mit dem fallweise geeigneten Transportmittel gestattet.

b. Transporte zur Rettung von Tieren oder zur Bergung von Sachen (z.B. nach ausserordentlichen Naturereignissen) erfolgen nach der Praxis und im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Behörden (Jagd- und Forstaufsicht, Landwirtschaftsverwaltung, Gemeinden).

3.4 Luftfahrt im besonderen

Für die Luftfahrt in der Kernzone sind insbesondere Art. 17 Abs. 4 PäV sowie die Aussenlandeverordnung (AuLaV, SR 748.132.3) massgebend. Zur Etablierung eines geeigneten Monitorings sorgt die Parkträgerschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für eine Dokumentation der Helikopterflüge.

4. **Bauten und Anlagen** (Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 PäV)

4.1 Bestandesschutz

a. Gemäss Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PäV haben Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks rechtmässig bestehen und bestimmungsgemäss nutzbar sind, Bestandesschutz.

b. Bestandesgeschützte Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und in der bis anhin zulässigen Art genutzt werden. Jede Änderung, welche über den reinen Unterhalt hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer bei der Optimierung der betreffenden Nutzungen unter dem Gesichtpunkt der Nachhaltigkeit, insb. hinsichtlich Verbesserungen in den Bereichen Ver- und Entsorgung inkl. Energie.

c. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 PäV). Solange eine bestehende Baute oder Anlage Bestandesschutz gemäss lit. a. geniesst und lediglich im Rahmen gemäss lit. b. unterhalten wird, überwiegen die privaten Interessen an deren Bestand. In solchen Fällen ist die Beseitigung nur gestützt auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder gestützt auf eine rechtskräftige formelle Enteignung und gegen volle Entschädigung möglich.

d. Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind (Ruinen), sollen in der Regel nur soweit zurückgebaut werden, als dies aus umweltrechtlichen, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Gründen nötig ist. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen, welche während der Betriebsphase aufgegeben werden und zu Ruinen verkommen.

4.2 Kernzonen-konforme Bauten und Anlagen

a. Bauten und Anlagen sind kernzonen-konform, wenn sie gemäss Parkkonzept (Managementplan) eine Funktion im Betrieb des Nationalparks haben. Dies betrifft öffentlich zugängliche Hütten, Bauten und Anlagen für die Alpwirtschaft sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung oder zur Information und Umweltbildung.

b. Die Zulässigkeit von baulichen Änderungen und teilweisen Nutzungsänderungen bestehender Hütten und Alpwirtschaftsgebäude (inkl. ergänzende Neubauten oder Ersatzneubauten) wird gestützt auf die betreffenden Betriebskonzepte beurteilt.

4.3 Inventar

a. Über die Bauten und Anlagen in der Kernzone führt die Parkträgerschaft ein Inventar. Es enthält für jedes Objekt zumindest Angaben zur Eigentümerschaft, einen Grundbuch-Auszug und eine fotographische Dokumentation der äusseren Erscheinung des Gebäudes sowie des dazugehörigen Umschwungs. Ergänzend dazu enthält das Inventar einen Beschrieb der Erschliessung (Zugang, Ver- und Entsorgung), der mit der Eigentümerschaft bestimmt und nötigenfalls mit einer Kooperationsvereinbarung gesichert wird. Solange das Inventar nicht vorliegt, umfasst die zulässige Nutzung gemäss Ziffer V./4.1/b auch die bisher ausgeübte, objektiv zweckmässige Nutzung des Umschwungs wie Grasschnitt, Einzäunung und Holznutzung in der unmittelbaren Umgebung.

b. Das Inventar bildet wenigstens den Ausgangszustand ab (Nullerhebung) und enthält Angaben zur angestrebten Entwicklung. Es wird während des Betriebs des Parks mindestens alle vier Jahre so nachgeführt, dass es als Grundlage für Massnahmen und Projekte in der jeweils nächsten Programmperiode dienen kann.

5. Bodenveränderungen (Art. 17 Abs. 1 lit. d PäV)

a. Die Vornahme von Bodenveränderungen ist grundsätzlich verboten.

b. Vorbehalten bleiben:

- Massnahmen im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts und die Bestimmungen über das Strahlen (Ziffer V./10.2);

- Massnahmen nach ausserordentlichen Naturereignissen, soweit sie der Wiederherstellung des Wegnetzes oder von kernzonen-konformen Bauten dienen (Ziffern V./1.2 a und 4.2 a), oder wenn sie zur Vermeidung oder Behebung von erheblichen Schäden an Sachwerten unumgänglich sind.

6. Landwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PäV)

6.1 Weideperimeter und Betriebskonzept

a. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur von Sömmerungsbetrieben auf klar begrenzten Flächen zulässig. Zur Gewährleistung der Einhaltung der bezeichneten Weideperimeter (zulässige Sömmerungsflächen) müssen die Herden entsprechend ausreichend überwacht werden bzw. behirtet sein.

Anhang C: Weideperimeter

b. Das Betriebskonzept regelt, gestützt auf den Bewirtschaftungsplan, gemäss Sömmerungsverordnung (SöBV, SR 910.133) auch die übrigen betrieblichen Belange, vorab die Anforderungen an die Bauten und deren Nutzungen sowie die Versorgung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) und allfällige Funktionen der einzelnen Alp für Besucher (Bewirtung, Information und Umweltbildung).

c. Das Betriebskonzept wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Eigentümern und der Parkträgerschaft gesichert. Die Betreiber der Alpen und die zuständigen kantonalen Stellen sind sachgerecht in die Erarbeitung des Betriebskonzepts einzubeziehen.

d. Spätestens zwei Jahre nach Beginn der ersten Betriebsphase liegen für alle Alpen, welche betriebliche Einrichtungen in der Kernzone aufweisen, Betriebskonzepte vor.

6.2 Änderung der Weideperimeter und der Betriebskonzepte

a. Ziel ist, die Weideperimeter im Umfange von einem Viertel der Kernzonenfläche (Ausgangszustand) im Laufe des Parkbetriebs langfristig auf 15% zu reduzieren.

b. Wird eine Alp zwei aufeinander folgende Sommer nicht bestossen, wird das Betriebskonzept überprüft und die Kooperationsvereinbarung wenn nötig angepasst.

c. Ab Beginn der ersten Betriebsphase sind ausschliesslich die in Anhang C bezeichneten Weideflächen nutzbar. Vergrösserungen der Weideflächen und der Normalstösse sind ausgeschlossen. Künftige Reduktionen der Weideflächen oder der Normalstösse werden den Eigentümern entschädigt, künftige Reduktionen des Normalstosses den Bewirtschaftern.

7. Wald (Art. 16 Abs. 3 und 17 Abs. 1 lit. e PäV)

7.1 Waldfläche unterhalb der Waldgrenze (Art. 16 Abs. 3 PäV)

Mittel- und langfristig sind genügend Waldflächen unterhalb der Waldgrenze in ausreichender Qualität sicherzustellen. Die derzeit fehlenden Flächen können durch Vergrösserung der Kernzone oder durch Aufgabe der Beweidung von Waldpotenzialflächen gewonnen werden. Ziel für die erste Betriebsphase ist, 3 km^2 zusätzliche Waldflächen ausweisen zu können bzw. Flächen, auf denen sich der Wald frei entwickeln kann (Potenzialflächen). Konkrete Massnahmen bzw. einzelne Etappen der nötigen Vergrösserung der Waldfläche unterhalb der Waldgrenze werden in der vierjährigen Programmvereinbarung festgelegt, abgestimmt auf die übrigen Nutzungen in der Kernzone.

7.2 Waldwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PäV)

a. Die waldwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich verboten.

b. Vorbehalten bleiben:

- die nötigen Massnahmen zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Flächen ausserhalb der Kernzone durch Ereignisse wie Waldbrand, Borkenkäfer-Massenvermehrung, Gerinneblockade durch Rutschung oder Felssturz und Lawinen;
- Erhaltungsmassnahmen in Schutzwäldern: im Perimeter des Schutzwaldes hat die Schutzfunktion Priorität. Die Überlagerung einer Kernzone mit einem Schutzwald ist möglich unter der Bedingung, dass die für den Erhalt der Schutzfunktion erforderlichen Eingriffe den Anforderungen nach Art. 17 PäV nicht widersprechen. Dazu sind eine eingehende Risikoabschätzung sowie eine Interessensabwägung durch die zuständigen Behörden erforderlich.
- die Weidenutzung auf einzelnen klar begrenzten Flächen gemäss Anhang C (Waldweide innerhalb der Weideperimeter).

8. Fischerei (Art. 17 Abs. 1 lit. f PäV)

a. Die Fischerei ist auf dem gesamten Gebiet der Kernzone verboten.

b. Bäche, in denen die Grenze der Kernzone verläuft, dürfen von der Umgebungszone aus befischt werden.

c. Der Umgang mit gebietsfremden Arten in Gewässern der Kernzone wird von den zuständigen kantonalen Stellen in Absprache mit dem BAFU bestimmt.

9. **Jagd** (Art. 17. Abs. 1 lit. f PäV)

9.1 Die gesamte Kernzone wird als eidgenössisches Jagdbanngebiet bezeichnet.

Anhang D: Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes

9.2 Massnahmen zur Begrenzung von Beständen jagdbarer Arten sind ohne vorgängige Anhörung des BAFU nur in den partiell geschützten Teilen des Jagdbanngebiets und nur beim Rothirsch zulässig. Mit Zustimmung des BAFU können in Ausnahmefällen Rothirschbestände auch in integral geschützten Teilen des Jagdbanngebiets reguliert werden. Die nötigen Entnahmen müssen den Charakter von Spezialjagden haben und folgenden Anforderungen genügen: zeitliche und örtliche Beschränkung, detaillierter Abschussplan, eingeschränkter Personenkreis mit Spezialbewilligung, Erfolgskontrolle sowie Transparenz gegenüber der Parkträgerschaft und dem Bund.

9.3 Im gesamten Jagdbanngebiet erfolgen Sanitätsabschüsse kranker und verletzter Tiere (Tierschutz und Seuchenbekämpfung) und einzelne Kontrollabschüsse (Screening zur Gesundheitskontrolle der Bestände) durch die kantonale Jagdaufsicht.

9.4 Die Entnahme von Steinböcken in der Kernzone ist nur gestützt auf einen vom BAFU genehmigten Abschussplan gemäss eidg. Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27) und gemäss Art. 17 Abs.2 PäV ausnahmsweise zulässig. Steinbockabschüsse sind auf höchstens 10% der Fläche der Kernzone zu begrenzen.

9.5 Gegen Schäden durch Grossraubtiere sind grundsätzlich nur präventive Massnahmen, insbesondere alpbewirtschaftungsplanerische Massnahmen und Herdenschutzmassnahmen, erlaubt. Abschüsse in der Kernzone sind gemäss Art. 8 und 9 VEJ (Verordnung über die eidg. Jagbanngebieten, SR 922.31) nicht möglich (Eingrenzung auf jagdbare Tierarten).

10. **Sammeln** (Art. 17 Abs. 1 lit. g PäV)

10.1 Grundsatz

a. Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren ist grundsätzlich verboten.

b. Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts vorgenommen werden sowie die Bestimmungen über das Strahlen.

10.2 Strahlen

a. Abweichend vom Sammelverbot ist das Strahlen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen teilweise erlaubt.

b. Die Kernzone wird in drei Gebietstypen aufgeteilt, in denen das Strahlen ganz verboten (Zone I) oder unter den in lit. c aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen erlaubt ist (Zonen II und III).

***Anhang E*:** Gebietseinteilung Strahlen

c. Neben den örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gemäss Anhang E sind folgende Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten:

- Erforderliche Zusatzregistrierung zum Strahlen in den dafür freigegebenen Gebieten der gesamten Kernzone während höchstens 30 Tagen und nur für Inhaber von Jahrespatenten (Gemeinde Lumnezia (Vrin): Wochenpatent).
- Nur erlaubt, soweit die geschlossene Vegetationsdecke nicht zerstört wird (offener Fels und Geröllhalden).
- Bei Aufgabe der Kluft: Zurücklassen des Fundortes im ursprünglichen Zustand.
- Auf- und Abstieg soweit als möglich auf den festgelegten Wegen und Parkrouten gemäss Anhang B1.
- Nur Handwerkzeuge erlaubt (keine Maschinen und kein Sprengstoff).
- Grössere Funde können nur mit Zustimmung der Parkträgerschaft mit dem Helikopter geborgen werden.
- Führung einer Meldekarte mit Angabe der Arbeitstage, der Fundorte und der Funde (Qualität und Grösse).
- Pflicht, die Funde aus der Kernzone der wissenschaftlichen Forschung und für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.

d. Die Sammeltätigkeiten der Strahler und deren Auswirkungen werden anhand der Meldekarten von der Parkträgerschaft gesamthaft dokumentiert, im Rahmen des Forschungs- und Monitoringkonzepts ausgewertet und der Forschungskommission zur Begutachtung unterbreitet. Für Gebiete, in denen die freie Entwicklung der Natur wider Erwarten beeinträchtigt wird oder neuerdings Beeinträchtigungen objektiv befürchtet werden müssen, ist das Strahlen jeweils auf den Beginn einer neuen Betriebsphase entsprechend neu zu regeln.

e. Die Strahlertätigkeit wird in den ersten 4 Jahren der ersten Betriebsphase kontingentiert. Im Einzelnen erfolgt diese Kontingentierung in den folgenden drei Schritten:

- Ab Start der Betriebsphase (2018): Erhebung der Strahlertätigkeit durch die einzelnen Bündner Gemeinden bzw. den Kanton Tessin anhand der Meldekarten.

- Im dritten Jahr nach Start der ersten Betriebsphase (2020): 1. Auswertung der Strahlertätigkeit 2018/19 auf den Kernzonenflächen der einzelnen Gemeinden, und zwar sowohl in quantitativer Hinsicht (Häufigkeit und Länge der Strahlertätigkeit) als auch in qualitativer Hinsicht (Berücksichtigung der Sensibilität der konkreten Standorte der bearbeiteten Kluften); 2. Bestimmung der Kontingente pro Bündner Gemeinde und für den Kanton Tessin (unter Berücksichtigung der speziellen Situation in Olivone) für die folgenden zwei Jahre (2020/21); 3. Definition des langfristig nötigen Reduktionsziels.

- Ab 2022: 2-jährliche Festlegung der Kontingente unter Berücksichtigung des Reduktionsziels.

11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone

a. Keinerlei Abfälle liegen lassen

b. Kein Baden in Seen und Bächen; in den Aufenthaltsbereichen gemäss Ziffer V./1.2/c ist das Baden erlaubt.

c. Kein Feuer machen

d. Kein Übernachten im Freien (Biwakieren und Campieren verboten)

12. Kennzeichnung

Personen und Personengruppen, welche sich auf Grund ihrer Funktion abweichend von den allgemein für Besucher geltenden Regelungen in der Kernzone bewegen müssen, haben sich in Ausübung ihrer speziellen Tätigkeit in der mit der Parkträgerschaft vereinbarten Weise zu kennzeichnen und bei Bedarf auszuweisen (Dienstausweis, Strahlerpatent u.ä.).

Anhänge zum Nutzungsreglement

A Übersichtsplan Kernzone
B1 Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer
B2 Alpine Parkrouten im Winter
C Weideperimeter
D Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes
E Gebietseinteilung Strahlen